

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Angebot

Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildung, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Verkäufers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtliche Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

Preise und Zahlungen

- Die Preise sind in € angegeben und gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung. Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Rechnungen sind fällig innerhalb 14 Tage mit 2 % Skonto oder 30 Tagen rein netto.
- Der Verkäufer behält sich bei Zielüberschreitung eine Berechnung von banküblichen Verzugszinsen vor, sowie die Inanspruchnahme eines Inkassoinstitutes zur Erfüllung des Kaufvertrages.
- Der Verkäufer führt die Aufträge ohne Berechnung von Lizenzentgelten aus. Der Verkäufer geht davon aus, dass der Käufer Selbstentsorger oder Lizenznehmer im Sinne der Verpackungsverordnung ist. Der Verkäufer ist damit von der Nachweispflicht freigestellt.

Gefahrenübergang und Entgegennahme

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Käufer über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Auslieferung übernommen hat.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über; jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- Unbeschadet der Anwendung der Verpackungsverordnung sind einseitige Rechnungsabzüge für die Entsorgung von Verpackungsmaterial, insbesondere Transportverpackung, nicht statthaft.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen, künftig entstehender Forderungen und Einlösungen von Checks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch den Verkäufer mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens zur Abwendung der Insolvenz beantragt wird.
- Durch Veräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware für den Verkäufer verarbeitet, nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache, Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwarewert.
- Der Käufer tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar anteilige auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und der Verkäufer hieran die Höhe des Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat. Dem Verkäufer steht an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert seiner Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Name und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer all für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt. Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Verkäufer kann in diesem Fall verlangen, dass er ihm die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch seine Beauftragten anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind zur Überweisung gesondert aufzuheben.
- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt steht dem Verkäufer nicht nur für den anerkannten und abstrakten Schlussaldo, sondern auch für den kausalen Saldo zu.
- Der Verkäufer gibt schon jetzt Vollbezahlte Lieferungen frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 10 % übersteigt.

- Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung sowie Factoring sind zulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, dem Verkäufer eine Aufstellung über die vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind, und eine Aufstellung der Forderung an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übergeben.
- Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden dem im Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe von dessen Forderungen ab.
- Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zu vollständiger Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist.

Haftung für Mängel

Für Mängel der Lieferung, zu denen aus das Fehlen ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft gehört, haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährfrist.
- Für die Eignung unserer Erzeugnisse, für den vom Käufer vorgesehenem Verwendungszweck, übernehmen wir keine Garantie. Dies gilt insbesondere für unsere selbstklebende Erzeugnisse, da bei ihnen die Reaktion der Haftgummierung auf bestimmte Materialien (z. B. Kunststoffe, Feinleder, Flaschen usw.) nicht vorausgesehen werden kann. Es ist daher erforderlich, dass der Käufer eigene Klebeversuche auf dem Originalmaterial durchführt. Wir lehnen jede Haftung für irgendwelche Schäden oder Nachteile ab.
- Zur Vornahme aller dem Verkäufer nach billigem Ermessen notwendig erscheinend Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.
- Weiter Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Beanstandungen

Sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflichten des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung nicht aber Wandlung oder Ersatzlieferung.

Versteckte Mängel die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen den Lieferanten geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von drei Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Lieferanten eintrifft.

Abweichungen, bedingt durch die Endlosdrucktechnik, sind wie folgt zulässig:

Liefermenge: Mehr- oder Minderlieferung bis zu ca. 10 – 15 % der bestellten Menge. Bei Klein- oder Kleinstmengen erhöht sich der Satz - auch abhängig von Mehr oder Minderlieferung der Papierfabrik – auf 25 bis 50 % - ohne Einfluss auf den vereinbarten Preis.

Korrekturabzüge

Und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und dem Lieferanten druckreif erklärt zurückzugeben, zusammen mit allen Manuskripten und sonstigen Vorlagen. Der Verkäufer haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.

Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Das gilt auch für Angaben bzgl. Der Art und Beginn einer Numeration bzgl. Änderungen in den Papierqualitäten oder Papierfarben etc. Zurückgegebene Korrekturabzüge gelten auch dann als druckreif erklärt, wenn eine Bestätigung durch Unterschrift unterlassen wurde.

Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten bzw. gedruckten Manuskripten ist der Verkäufer nicht verpflichtet den Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden.

Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen, einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes, der Druckformen-Änderungen usw. zu Lasten des Auftraggebers. Bei farbigen Reproduktion in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Ausdrucken und dem Aufdruckdruck.

Satzfehler

werden kostenfrei berichtet; dagegen werden vom Verkäufer infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der "Duden", letzte Ausgabe, maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand – soweit die Vereinbarungen eines Gerichtsstand und Erfüllungsorts nach § 38 ZPO und § 29 ZPO zulässig sind – ist für beide Teile Sitz des Verkäufers.

Salvatorische Klausel

Sind AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleiben der Vertrag im übrigen und die übrigen AGBs gleichwohl wirksam.